

Neufassung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 01.07.2024 – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit des § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterwieck betreibt in ihren Ortschaften Hessen und Osterwieck jeweils ein öffentliches Freibad.
- (2) Die Ordnung in jedem Freibad wird über eine gesonderte Badordnung geregelt.
- (3) In Abhängigkeit zu den Wetterbedingungen beginnt die Saison im
 - a. Freibad Hessen am 01. Juni und endet am 31. August und im
 - b. Freibad Osterwieck am 15. Mai und endet am 15. September.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Ausnahmen regelt diese Satzung.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Freibad und werden sofort fällig.
- (2) Es gelten die folgende Tarife:

Freibad	Tageskarte		Zehnerkarte		Saisonkarte	
	Kinder/Jugendl.	Erwachsene	Kinder/Jugendl.	Erwachsene	Kinder/Jugendl.	Erwachsene
Hessen	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00
Osterwieck	2,00	4,00	15,00	30,00	45,00	120,00

- (3) Sämtliche Eintrittskarten sind personengebunden. Die Tages- und Zehnerkarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad, wo der Erwerb der Tages- oder Zehnerkarte erfolgte.
- (4) Die Saisonkarten gelten im Freibad Hessen und im Freibad Osterwieck.
- (5) Bei Anspruch auf Ermäßigung zahlen Erwachsene 2,00 € (Tarif Tageskarte) und Kinder / Jugendliche 1,00 € (Tarif Tageskarte). Die Anspruchsregelungen werden in den jeweiligen Badordnungen erläutert.
- (6) Eine Stunde vor Schließung der Freibäder reduziert sich der Tarif einer Tageskarte um 50 Prozent.
- (7) Kindertagesstätten und Grundschulen zahlen 0,50 € je Schüler (Tarif Tageskarte) und weiterführende Schulen 0,75 € je Schüler (Tarif Tageskarte).

- (8) Für die Vereine mit Jugendarbeit der Stadt Osterwieck besteht die Option einmal in der Freibadsaison mit dem Verein ein Freibad ihrer Wahl zu den Tarifen nach § 3 (7) zu besuchen. Diese Inanspruchnahme bedarf vorab der Beantragung inklusive Auflistung der Teilnehmer beim Hauptverwaltungsbeamten. Die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten und die Teilnehmerliste sind den jeweiligen Verantwortlichen im Freibad vorzulegen.
- (9) Der Schwimmunterricht der Grundschule Bühne, der Grundschule „Aue – Fallstein“, Hessen und der Grundschule „Sonnenklee“, Osterwieck ist gebührenfrei.
- (10) Zehnerkarten können auch als Gruppenkarte genutzt werden.
- (11) Für Veranstaltungen, die über den normalen Freibadbetrieb hinausgehen oder kommerzielle Ziele verfolgen (z. Bsp. Sommerfeste, Betriebsfeiern, Beachpartys) hat sich der Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit dem Badverantwortlichen, die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten einzuholen. Der Tarif für diese Nutzung beläuft sich im Freibad Osterwieck auf 500,00 € und im Freibad Hessen und 150,00 €. Der Veranstalter muss vor dem Beginn der Nutzung eine Kautionshöhe von 250,00 € für das Freibad Osterwieck und 75,00 € für das Freibad Hessen bei der Stadt Osterwieck hinterlegen. Weiterhin erfolgt eine separate Erhebung von Strom- und Wasserkosten nach Beendigung der Nutzung an den Veranstalter. Bei nachweislichen Schlechtwetter Auswirkungen kann der Hauptverwaltungsbeamten das Nutzungsentgelt mit dem Veranstalter verhandeln. Die Nutzungs- und Haftungsfragen sind vertraglichen einer separaten Vereinbarung zu regeln. In dieser Vereinbarung obliegt es dem Hauptverwaltungsbeamten individuelle Absprachen und Anpassung für diese Nutzungsart der Freibäder zu treffen.
- (12) Für Veranstaltungen nach § 3 (11) gelten die Saison- und Zehnerkarten nicht.
- (13) Für Veranstaltungen, die mit Übernachtungen (z. Bsp. Zelten, Campen mit Wohnmobil) verbunden sind, zahlen Nutzer pro Nutzungstag den Tarif der Tageskarte, einschließlich der An- und Abreise und weiterhin eine Aufstellgebühr von 10,00 € je Zelt pro Tag innerhalb des Gelände des Freibades.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Regelung nach § 4 (1) findet auch dann Anwendung, wenn ein Freibad aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.
- (3) Saisonkarten werden nicht ins folgende Kalenderjahr übertragen.
- (4) Zehnerkarten werden in das folgende Kalenderjahr übertragen.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Sollen Schulen oder Kindertagesstätten von der Gebühr nach § 3 (7) befreit werden, kommt dafür der jeweilige Träger der Einrichtung auf.
- (2) Gebührenermäßigungen für sonstige im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen innerhalb der Freibäder können beim Hauptverwaltungsbeamten beantragt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten können durch die Stadt Osterwieck und den Badverantwortlichen wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Osterwieck oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen die Badordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der gezahlte Tarif nicht erstattet.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten / Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifes / den Gebühren etc. in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Osterwieck, 23.12.2024



Heinemann
Bürgermeister



Siegel